

**Veröffentlichung der Entscheidung der Landesregierung  
gemäß § 4b Abs. 3 Landesministergesetz (LMinG)<sup>1</sup>**

**Antrag des Staatsministers a.D. Garrelt Duin vom 4. September 2017**

**I. Antrag des Staatsministers a.D.**

Herr Staatsminister a. D. Garrelt Duin hat mit Schreiben vom 4. September 2017 angezeigt, dass er beabsichtige, eine Tätigkeit im Aufsichtsrat der Rütgers Germany GmbH anzunehmen.

**II. Empfehlung der Ministerehrenkommission**

Die Ministerehrenkommission hat am 23. Oktober 2017 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Aus Sicht der Ministerehrenkommission sollte die beabsichtigte Tätigkeit von Herrn Staatsminister a. D. Garrelt Duin als Aufsichtsratsmitglied der RÜTGERS Germany GmbH für einen Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Minister, d. h. bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017, untersagt werden. Für die darauffolgenden sechs Monate, d. h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2018, sollte Herr Staatsminister a. d. Garrelt Duin aufgegeben werden, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

**III. Entscheidung der Landesregierung**

Die Landesregierung ist der Empfehlung der Ministerehrenkommission uneingeschränkt gefolgt und hat daher am 5. Dezember 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Sie [Die Landesregierung] untersagt Herrn Staatsminister a. D. Garrelt Duin die beabsichtigte Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der RÜTGERS Germany GmbH für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017. Für die darauffolgenden sechs Monate, d. h. bis zum Ablauf des 30. Juni 2018, wird Herr Staatsminister a. D. Garrelt Duin aufgegeben, sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied für befangen zu erklären, sofern Wissen in seine Tätigkeit einfließen würde, welches er in amtlicher Eigenschaft als Minister erworben hat.“

---

<sup>1</sup> Die Landesregierung kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung eines Mitglieds der Landesregierung für die Zeit der ersten zwölf Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden (§ 4b Abs. 1 LMinG). Die Landesregierung wird hierbei durch die Ministerehrenkommission beraten, die eine Empfehlung ausspricht (§ 4b Abs. 2 LMinG). Die Entscheidung der Landesregierung ist unter Mitteilung der Empfehlung der Ministerehrenkommission zu veröffentlichen (§ 4b Abs. 3 LMinG).